

Richtlinie zur Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II

Bonn, 29. November 2016
LA23/7362.2/4-2731966

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat gemeinsam mit den für das Zulassungsrecht zuständigen Obersten Landesbehörden die Richtlinie zur Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II grundlegend überarbeitet. Nach Anhörung der zuständigen Obersten Landesbehörden gebe ich daher nachstehende Neufassung der Richtlinie zur Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II bekannt. Diese Richtlinie ist ab dem 01.01.2017 anzuwenden. Sie ersetzt die bisherige Richtlinie zur Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.08.2010 (VkB1. 2010, Seite 360).

Ich bitte, die Obersten Landesbehörden, die Richtlinie verbindlich einzuführen, um deren einheitliche Handhabung in allen Zulassungsbehörden aller Bundesländer zu gewährleisten.

Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur

Im Auftrag
Guido Zielke

Richtlinie zur Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II

1. Allgemeines

Mit Übernahme der Richtlinie 1999/37/EG des Rates vom 29.04.1999 über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge (ABl. L 138 vom 01.06.1999, S. 57), in der Fassung der Richtlinie 2003/127/EG der Kommission vom 23.12.2003 zur Änderung der Richtlinie 1999/37/EG des Rates über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge (ABl. L 10 vom 16.01.2004, S. 29) und deren Berichtigung (ABl. L 77 vom 21.03.2015, S. 18) in nationales Recht wurde die Zulassungsbescheinigung für Fahrzeuge auch in Deutschland an die harmonisierten Regelungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in ihren wesentlichen Teilen angepasst. In Deutschland wurde die harmonisierte Zulassungsbescheinigung am 01.10.2005 eingeführt. Sie besteht aus zwei Teilen.

Dabei ersetzt die Zulassungsbescheinigung

- Teil I den damaligen Fahrzeugschein und
- Teil II den damaligen Fahrzeugbrief.

Die Festlegung des Inhalts beider Teile der Zulassungsbescheinigung ist von dem Bestreben getragen, neben den von der EG-Richtlinie geforderten obligatorischen Angaben nur solche weiteren Angaben aufzunehmen, die der Funktion des jeweiligen Teils der Zulassungsbescheinigung entsprechen. Diese Überlegungen führen zu einer unterschiedlichen inhaltlichen Ausgestaltung der beiden Teile der Zulassungsbescheinigung.

Die Zulassungsbescheinigung

- Teil I (Fahrzeugschein)
dokumentiert die Zulassung zum Verkehr und stellt das wesentliche Legitimationspapier bei Verkehrskontrollen dar. Es enthält daher u. a. die wichtigsten Angaben zum Fahrzeug. Auf die Aufnahme bestimmter technischer Daten, die aus anderen Unterlagen entnommen werden können, z. B. der Übereinstimmungsbescheinigung bei Fahrzeugen mit EG-Typgenehmigung oder der Datenbestätigung (Muster 2d zu § 20 StVZO) bei Fahrzeugen mit nationaler Typgenehmigung (Allgemeine Betriebserlaubnis - ABE) wird aus Gründen des Umfangs und der Übersichtlichkeit der Zulassungsbescheinigung verzichtet.

- Teil II (Fahrzeugbrief)
dient vor allem als Nachweis der Verfügungsberechtigung im Zulassungsverfahren. Vor diesem Hintergrund konnte der Datenumfang auf die von Anhang II Nummer II der Richtlinie 2003/127/EG geforderten obligatorischen Angaben sowie einige weitere für die Identifizierung des Fahrzeugs und für die Aufgabenerledigung der nach Landesrecht zuständigen Behörden (Zulassungsbehörden) und des Kraftfahrt-Bundesamtes notwendigen Angaben beschränkt werden.

Der für die Zulassungsbescheinigung maßgebliche Datenumfang ist in einem gesonderten „Leitfaden zur Ausfüllung der Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II“ (im Weiteren „Leitfaden“) dargestellt, den das Kraftfahrt-Bundesamt im Internet unter www.kba.de bereitstellt (Zentrale Register → Zentrales Fahrzeugregister → Informationen für Behörden). Soweit im Fahrzeugschein und Fahrzeugbrief vorhandene technische Daten in der Zulassungsbescheinigung nicht mehr enthalten sind, ist deren Wegfall im Leitfaden begründet.

Bei zulassungsfreien, aber kennzeichenpflichtigen Fahrzeugen entfällt das Ausfertigen des Teils II der Zulassungsbescheinigung.

Auf Antrag des Verfügungsberechtigten können auch die nach § 3 Absatz 2 FZV von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommenen Fahrzeuge zugelassen werden (§ 3 Absatz 3 FZV). Für diese, von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommenen (also auch für zulassungsfreie, aber kennzeichenpflichtige) Fahrzeuge ist bei deren Zulassung auch eine aus den Teilen I und II bestehende Zulassungsbescheinigung auszufertigen.

2. Gestaltung, Papier, Druckfarbe und Sicherheitsmerkmale

Die Zulassungsbescheinigung

- Teil I (Fahrzeugschein) muss dem Muster in Anlage 5 zu § 11 Absatz 1 FZV und
- Teil II (Fahrzeugbrief) muss dem Muster in Anlage 7 zu § 12 Absatz 2 FZV sowie den jeweiligen Vorbemerkungen hierzu entsprechen.

3. Bedrucken der Zulassungsbescheinigung

Für das Ausfüllen sind Drucker und Tinten einzusetzen, die für die Erstellung amtlicher Dokumente geeignet sind.

4. Beziehen der Vordrucke der Zulassungsbescheinigung

4.1 Zulassungsbescheinigung Teil I

Vordrucke der Zulassungsbescheinigung Teil I sind zu beziehen bei

- a) der Bundesdruckerei GmbH durch autorisierte Druckereien und Verlage. Die Unternehmen autorisiert das Kraftfahrt-Bundesamt (siehe hierzu Vorbemerkungen zur Zulassungsbescheinigung Teil I in der Anlage 5 zur FZV). Die autorisierten Unternehmen gibt das Kraftfahrt-Bundesamt im Internet unter www.kba.de in dem geschützten Bereich „Zentrale Register → Zentrales Fahrzeugregister → Informationen für Behörden und Softwareanbieter“ bekannt. Der Zugangscode zu diesem geschützten Bereich kann beim Kraftfahrt-Bundesamt erfragt werden. Die autorisierten Druckereien und Verlage nehmen die Endfertigung der Vordrucke und deren Vertrieb an die Zulassungsbehörden vor. Bei der Endfertigung können feststehende Angaben der Zulassungsbehörde (Bezeichnung und Sitz der Zulassungsbehörde, Unterscheidungszeichen des Verwaltungsbezirks) bei entsprechender Auftragserteilung drucktechnisch aufgebracht werden.
- b) autorisierten Druckereien und Verlagen durch die Zulassungsbehörden.

4.2 Zulassungsbescheinigung Teil II

Vordrucke der Zulassungsbescheinigung Teil II können schriftlich bestellt werden beim Kraftfahrt-Bundesamt, 24932 Flensburg von

- Inhabern einer EG-Typgenehmigung (EG-TG) oder nationalen Typgenehmigung für Fahrzeuge bzw. von deren Vertretern oder Bevollmächtigten (im Folgenden „Genehmigungsinhaber“ genannt),
- Zulassungsbehörden.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann die Bundesdruckerei GmbH beauftragen, Vordrucke der Zulassungsbescheinigung Teil II an Bezugsberechtigte unmittelbar auszuliefern.

Die Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) in der jeweils geltenden Fassung und sind durch die Genehmigungsinhaber im Voraus zu entrichten. Die Zulassungsbehörden rechnen die Vordrucke unmittelbar nach deren Lieferung mit dem Kraftfahrt-Bundesamt ab.

Wünscht ein Genehmigungsinhaber den Eindruck technischer Daten oder von Angaben zum Genehmigungsinhaber und seiner Unterschrift (faksimiliert) durch die Bundesdruckerei GmbH, sind Einzelheiten hierzu mit der Bundesdruckerei GmbH unmittelbar zu vereinbaren. In diesem Zusammenhang entstehende Druckkosten werden dem Besteller von der Bundesdruckerei GmbH unmittelbar in Rechnung gestellt.

Schriftverkehr mit dem Kraftfahrt-Bundesamt ist in deutscher Sprache zu führen. Abweichungen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes.

Die Vordrucke der Zulassungsbescheinigung Teil II müssen vom Genehmigungsinhaber vor Diebstahl sowie vor missbräuchlicher Verwendung geschützt und durch Einschreiben oder Wertpaket an Empfangsberechtigte versandt oder gegen Quittung ausgehändigt werden.

5. Zuständige Stellen für das Ausfüllen und das Ausfertigen der Zulassungsbescheinigung

5.1 Zulassungsbescheinigung Teil I

5.1.1 Zulassungsbehörden

Die Zulassungsbehörden sind für das Ausfertigen der Zulassungsbescheinigung Teil I zuständig bei

- Zulassung eines Fahrzeugs,
- Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens für ein zulassungsfreies aber kennzeichenpflichtiges Fahrzeug,
- Änderungen, die dokumentenrelevant sind (§§ 11 und 13 FZV) sowie
- Ersatzausfertigung für einen in Verlust geratenen oder unbrauchbar gewordenen Teil I der Zulassungsbescheinigung oder Fahrzeugschein.

Das Kraftfahrt-Bundesamt stellt den Zulassungsbehörden Typdaten zur Verfügung (§ 11 Absatz 3 Satz 1 bzw. § 12 Absatz 2 Satz 4 FZV), damit die Zulassungsbehörden die Fahrzeugdaten automatisiert in die Zulassungsbescheinigung Teil I und/oder Teil II übertragen können.

Für Fahrzeuge, für die keine Typdaten vorliegen, kann die Zulassungsbehörde bei Umschreibung eines Fahrzeugs aus dem Bezirk einer anderen Zulassungsbehörde die für das Ausfertigen des Teils I der Zulassungsbescheinigung notwendigen Fahrzeugdaten aus dem Zentralen Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes im automatisierten Verfahren abrufen (§ 39 FZV).

5.2 Zulassungsbescheinigung Teil II

5.2.1 Genehmigungsinhaber

Die Genehmigungsinhaber geben den von ihnen gelieferten Fahrzeugen jeweils einen von ihnen ausgefüllten, für die Erstzulassung des Fahrzeugs bestimmten Vordruck einer Zulassungsbescheinigung Teil II mit. In folgenden Fällen sind Genehmigungsinhaber berechtigt, Vordrucke der Zulassungsbescheinigung Teil II auszufüllen

- a) für dem genehmigten Typ entsprechende, zulassungspflichtige Fahrzeuge; ferner für vom Genehmigungsinhaber hergestellte oder zu vertreibende Fahrzeuge, die einem genehmigten Typ nicht entsprechen. Bei letzteren ist der jeweilige Vordruck der Zulassungsbescheinigung Teil II durch Eintrag der Marke (Handelsname bzw. Firmenbezeichnung des Herstellers) und der Fahrzeug-Identifizierungsnummer an das betreffende Fahrzeug zu binden. Ferner können die technischen Fahrzeugdaten soweit eingetragen werden, wie sie bereits vor Abgabe des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder eines Technischen Dienstes feststehen. Die Betriebserlaubnis nach § 21 StVZO bzw. Einzelgenehmigung nach § 13 EG-FGV für das dem genehmigten Typ nicht entsprechende Fahrzeug wird von der zuständigen Zulassungsbehörde erst aufgrund eines solchen Gutachtens erteilt.
- b) für Fahrzeuge, die aufgrund einer Mehrstufen-Typgenehmigung hergestellt wurden, ist der Inhaber der Genehmigung der letzten Baustufe berechtigt, einen vom Hersteller des Basisfahrzeugs bereits ausgefüllten Vordruck der Zulassungsbescheinigung Teil II durch eine vom Inhaber der Genehmigung der

letzten Baustufe ausgefüllten Vordruck der Zulassungsbescheinigung Teil II zu ersetzen, wenn das Fahrzeug zuvor noch nicht zugelassen worden ist. Der Inhaber der Genehmigung der letzten Baustufe hat den vom Hersteller des Basisfahrzeugs ausgefüllten Vordruck der Zulassungsbescheinigung Teil II dem Kraftfahrt-Bundesamt mit dem Hinweis auf den neu ausgefüllten Vordruck der Zulassungsbescheinigung Teil II zu übersenden.

Eine Änderung der Herstellerbezeichnung ist damit nicht verbunden.

- c) als Ersatz für einen vom Genehmigungsinhaber bereits früher ausgefüllten und dem Fahrzeug mitgegebenen Vordruck, wenn
- der zuerst ausgefüllte Vordruck nachweislich in Verlust geraten ist und feststeht, dass das Fahrzeug noch nicht zugelassen wurde; vor dem Ausfüllen eines Ersatzvordrucks ist unter Angabe der Nummer des verlorenen Vordrucks sowie der Fahrzeug-Identifizierungsnummer des Fahrzeugs beim Kraftfahrt-Bundesamt zu erfragen, ob das Zentrale Fahrzeugregister bereits Eintragungen über eine Zulassung dieses Fahrzeugs enthält;
 - die Zulassung eines Fahrzeugs infolge einer Verwechslung von Teilen II der Zulassungsbescheinigung bzw. Fahrzeugbriefen irrtümlich in einen nicht zu dem zugelassenen Fahrzeug gehörenden Teil II der Zulassungsbescheinigung oder Fahrzeugbrief eingetragen worden ist. Dies gilt nur, wenn die Zulassungsbehörde
 - den irrtümlich in den nicht zum zugelassenen Fahrzeug gehörenden Teil II der Zulassungsbescheinigung bzw. Fahrzeugbrief eingetragenen Zulassungseintrag als ungültig gestrichen,
 - in dem irrtümlich verwendeten Teil II der Zulassungsbescheinigung bzw. Fahrzeugbrief einen Vermerk über die Verwechslung eingetragen,
 - den Zulassungseintrag in die tatsächlich zum zugelassenen Fahrzeug gehörende Zulassungsbescheinigung übertragen und
 - das Fahrzeug des irrtümlich verwendeten Vordrucks noch nicht zugelassen hat.

Für Fahrzeuge, die nicht in die Bundesrepublik Deutschland verbracht werden oder verbleiben sollen, darf kein Vordruck der Zulassungsbescheinigung Teil II ausgefüllt werden.

5.2.2 Zulassungsbehörden

Die Zulassungsbehörden werden nur im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit tätig. Für das Ausfüllen und Ausfertigen der Zulassungsbescheinigung Teil II sind sie in folgenden Fällen zuständig:

- bei Fahrzeugen mit EG-Typgenehmigung:
nur bei Vorlage der dem Fahrzeug vom Genehmigungsinhaber nach der Rahmenrichtlinie EG-Typgenehmigungsverfahren für Fahrzeuge jeweils mitgegebenen EG-Übereinstimmungsbescheinigung,
- bei Fahrzeugen mit nationaler Typgenehmigung:
nur bei Vorlage der dem Fahrzeug vom Genehmigungsinhaber nach § 20 und Muster 2d StVZO mitgegebenen Datenbestätigung,
- bei Fahrzeugen ohne Typgenehmigung:
nur bei Vorlage (oder bei gleichzeitigem Antrag auf Erteilung) der nach § 21 StVZO oder nach § 13 EG-FGV bereits erteilten (oder zu erteilenden) Betriebserlaubnis bzw. Einzelgenehmigung,
- bei Fahrzeugen, die zuvor in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen waren:
nur bei Vorlage der in diesem Staat ausgestellten Zulassungsbescheinigung,
- bei Fahrzeugen, die zuvor im Ausland außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen waren:
nur bei Vorlage geeigneter Verfügungsrechtsnachweise nach Nummer 5.2.2.1,
- als Ersatz:
für eine nicht mehr brauchbare (z. B. vollgeschriebene, beschädigte) sowie für eine in Verlust geratene Zulassungsbescheinigung Teil II bzw. einen Fahrzeugbrief.

Ferner sind die Zulassungsbehörden verpflichtet, in der Zulassungsbescheinigung Teil II Eintragungen über Änderungen nach § 13 FZV und Änderungen zum Merkmal der Betriebserlaubnis (Feld 17) vorzunehmen.

Die örtlich zuständige Zulassungsbehörde

- fertigt eine Zulassungsbescheinigung Teil II nach Nummer 5.2.2.1 bzw.
- füllt einen Vordruck der Zulassungsbescheinigung Teil II nach Nummer 5.2.2.2

nur auf Antrag aus. Der Antragsteller hat für jeden Antrag auf Ausfertigen einer Zulassungsbescheinigung Teil II oder Ausfüllen eines Vordrucks einer Zulassungsbescheinigung Teil II die Verfügungsberechtigung über das Fahrzeug nachzuweisen (§ 12 Absatz 1 Satz 1 und 3 FZV). In begründeten Einzelfällen kann die Zulassungsbehörde gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 FZV beim Kraftfahrt-Bundesamt erfragen, ob das Fahrzeug im Zentralen Fahrzeugregister eingetragen, ein Suchvermerk vorhanden oder bereits eine Zulassungsbescheinigung Teil II ausgefertigt oder ein Vordruck hierfür ausgefüllt worden ist.

Den ausgefüllten Vordruck einer bzw. die ausgefertigte Zulassungsbescheinigung Teil II darf die Zulassungsbehörde nur an den Antragsteller oder an die von diesem benannte Person bzw. Stelle aushändigen.

5.2.2.1 Nachweise

Als Nachweise der Verfügungsberechtigung über das Fahrzeug gelten:

- a) bei Wiederzulassung (§ 14 Absatz 6 FZV):
die letzte gültige Zulassungsbescheinigung Teil II oder der letzte gültige damalige Fahrzeugbrief. Fehlt dieses Dokument, ist das Ausfertigen einer neuen Zulassungsbescheinigung Teil II nach § 12 Absatz 1 FZV zu beantragen. Der Verlust der ausgefertigten damaligen Zulassungsbescheinigung Teil II bzw. des damaligen Fahrzeugbriefes ist von der Zulassungsbehörde dem Kraftfahrt-Bundesamt anzuzeigen. Das Kraftfahrt-Bundesamt bietet die verlorene Zulassungsbescheinigung Teil II bzw. den verlorenen Fahrzeugbrief auf Antrag im Verkehrsblatt mit einer Frist zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde auf. Eine neue Zulassungsbescheinigung Teil II darf erst nach Ablauf der Frist ausgefertigt werden (§ 12 Absatz 4 Satz 4 FZV).

Sofern das wieder zuzulassende Fahrzeug im Zentralen Fahrzeugregister noch registriert ist, kann die Zulassungsbehörde die für das Ausfertigen der Zulassungsbescheinigung benötigten Daten aus dem Zentralen Fahrzeugregister im automatisierten Verfahren abrufen. Sind die Fahrzeug- und Halterdaten im Zentralen Fahrzeugregister bereits gelöscht worden und kann die Übereinstimmungsbescheinigung, die Datenbestätigung oder die Bescheinigung über die Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge bzw. Einzelgenehmigung für Fahrzeuge des unveränderten Fahrzeugs nicht anderweitig beigebracht werden, ist § 21 der StVZO entsprechend anzuwenden (§ 14 Absatz 6 Satz 5 FZV);

b) bei Zulassung nach § 6 FZV von Fahrzeugen wie z. B.

- zuvor im Ausland zugelassenen Fahrzeugen,
- gebrauchten Inlandsfahrzeugen, die bislang auf nicht öffentlichem Gelände genutzt wurden,
- im Eigenbau (ggf. auch gewerbsmäßig) hergestellten Fahrzeugen,
- aus Beständen der Bundeswehr stammenden Fahrzeugen,
- zulassungsfreien Fahrzeugen, die zulassungspflichtig werden oder gem. § 3 Absatz 3 FZV zugelassen werden sollen,

für die bislang kein Vordruck der Zulassungsbescheinigung Teil II bzw. kein Fahrzeugbrief-Vordruck ausgefüllt worden ist, etwa folgende Unterlagen:

- der Kaufvertrag oder die Originalrechnung, (auch elektronische Rechnung gemäß Steuervereinfachungsgesetz),
- ggf. die Bescheinigung nach den §§ 4 Absatz 5 oder 6 Absatz 3 FZV,
- bei Fahrzeugen, die bislang für die Bundeswehr zugelassen waren, die in Anlehnung an Muster 2d zu § 20 StVZO von der Zentralen Militärkraftfahrtstelle ausgestellte Datenbestätigung, aus der hervorgeht, dass für das Fahrzeug noch keine Zulassungsbescheinigung Teil II oder kein Fahrzeugbrief ausgefüllt oder ausgefertigt worden ist,

oder

- eine vergleichbare Unterlage über den Erwerb des Fahrzeugs oder über den Erwerb eines Fahrzeugteils mit einer dauerhaft angebrachten Fahrzeug-Identifizierungsnummer des Fahrzeugs,
- ggf. vorhandene ausländische Fahrzeugdokumente und Kennzeichenschilder,
- ggf. Zollquittung oder Zollurkunde über die Zollfreistellung oder Zollunbedenklichkeitsbescheinigung, soweit kein innergemeinschaftlicher Erwerb vorliegt (§ 1b Umsatzsteuergesetz - UStG -).

Gemäß § 23 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz besteht das Recht, bei nicht in deutscher Sprache abgefassten Nachweisen die Vorlage einer Übersetzung zu verlangen.

Bei Fahrzeugen, die vorher in einem EUCARIS - Vertragspartnerstaat zugelassen waren, hat die Zulassungsbehörde mittels einer EUCARIS - Auskunft die vom Antragsteller angegebenen Daten mit den Daten im Fahrzeugregister des jeweiligen Staates abzugleichen (Art. 4 Buchstabe a des Vertrages über ein Europäisches Fahrzeug- und Führerscheininformationssystem (EUCARIS), BGBl. 2003 II S. 1786). Bei Fahrzeugen, die nach den Angaben des Antragstellers nicht in einem EUCARIS - Vertragspartnerstaat zugelassen waren oder deren zulassungsrechtliche Verhältnisse nicht eindeutig sind, kann die Zulassungsbehörde zur Prüfung des Sachverhalts eine EUCARIS - Auskunft einholen. Die Zulassungsbehörde hat das Kraftfahrt-Bundesamt über die erfolgte Zulassung im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 des EUCARIS - Vertrages zu unterrichten.

Die vorgelegte EG-Übereinstimmungsbescheinigung, in der vom Genehmigungsinhaber bescheinigt wird, dass das darin beschriebene Fahrzeug in jeder Hinsicht mit dem genehmigten Typ übereinstimmt, gilt als Nachweis über das Vorhandensein einer gültigen EG-Typgenehmigung (§ 6 Absatz 3 FZV). Mit einer Datenbestätigung nach Muster 2d zu § 20 StVZO kann das Vorhandensein einer nationalen Typgenehmigung nach deutschem Recht nachgewiesen werden.

Enthält die Datenbestätigung keine Übereinstimmungserklärung mit einem genehmigten Typ oder eine solche für ein unvollständiges Fahrzeug (z. B. für ein Fahrgestell), ist vor Erteilung der erforderlichen Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge (§ 21

StVZO) bzw. Einzelgenehmigung für Fahrzeuge (§ 13 EG-FGV) das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder eines Technischen Dienstes in dem für den Einzelfall erforderlichen Umfang erforderlich.

Der Nachweis über das Bestehen einer Typp Genehmigung, Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge oder Einzelgenehmigung für Fahrzeuge gilt auch als erbracht, wenn die Zulassungsbescheinigung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums vorgelegt wird. Sofern die ausländische Zulassungsbescheinigung aus zwei Teilen besteht, kann bei Fehlen des Teils II das Fahrzeug nur zugelassen werden, wenn über das Kraftfahrt-Bundesamt die Bestätigung der zuständigen ausländischen Behörde darüber eingeholt wurde (§ 7 Absatz 2 Satz 5 FZV), dass gegen die erneute Zulassung des Fahrzeugs keine Bedenken bestehen. Ist das Ausfertigen der Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II mit den im ausländischen Zulassungsdokument enthaltenen technischen Daten nicht möglich, können die fehlenden Angaben durch Vorlage der EG-Übereinstimmungsbescheinigung oder vergleichbarer Unterlagen beigebracht werden.

Auf den für die Zulassung des Fahrzeugs vorgelegten Unterlagen, die mit Ausnahme der vorgelegten ausländischen Zulassungsbescheinigung dem Antragsteller in jedem Fall wieder vollständig auszuhändigen sind, vermerkt die Zulassungsbehörde die Nummer der von ihr ausgefertigten Zulassungsbescheinigung Teil II.

Liegt ein innergemeinschaftlicher Erwerb gemäß § 1 b UStG vor, ist das erstmalige Ausfertigen einer Zulassungsbescheinigung Teil II gemäß § 18 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a UStG dem zuständigen Finanzamt zu melden (s. auch VkBf. Heft 1/1997, S. 2), wobei der nach Abschnitt II. Absatz 2 unter Ziffer 34 des Fahrzeugbriefes vorgesehene Vermerk oder ein ähnlicher Hinweis in die Zulassungsbescheinigung Teil II nicht einzutragen ist.

Bei Fahrzeugen, die vorher in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen waren, ist die ausländische Zulassungsbescheinigung in jedem Fall einzuziehen (§ 7 Absatz 2 FZV). Die deutsche Zulassungsbehörde unterrichtet die zuständige ausländische Stelle vom Einziehen der ausländischen Zulassungsbescheinigung binnen zwei Monaten über das Kraftfahrt-Bundesamt. Die eingezogene ausländische Zulassungsbe-

scheinigung ist der Ausgabestelle zurückzugeben, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach dem Einziehen einen entsprechenden Antrag stellt. Für diesen Zweck sind die eingezogenen ausländischen Zulassungsbescheinigungen für die Dauer von mindestens sechs Monaten aufzubewahren.

Bei berechtigtem Interesse dürfen die ausländischen Fahrzeugpapiere nach Ablauf dieser Frist mit einem Ungültigkeitsvermerk wieder an den Antragsteller ausgegeben werden. Die Herausgabe ist zu dokumentieren.

In anderen Fällen sind, soweit zwischenstaatliche Vereinbarungen nichts anderes vorsehen, ausländische Fahrzeugpapiere einzuziehen. Falls die Rückgabe dieser Papiere an den Antragsteller erfolgt, ist zumindest auf jeder Seite, die das Kennzeichen und/oder die Fahrzeug-Identifizierungsnummer enthält, die Nummer der ausgefertigten Zulassungsbescheinigung Teil II zu vermerken.

- c) Vor dem Ausfertigen einer Zulassungsbescheinigung Teil II als Ersatz wegen Verlust der zuletzt gültigen Zulassungsbescheinigung hat die Zulassungsbehörde je nach Umständen des Einzelfalls zu prüfen, ob das Ausfertigen gerechtfertigt ist. Dazu kann sie
- vom Antragsteller die Abgabe einer Versicherung an Eides statt über den Verlust der Zulassungsbescheinigung Teil II oder des damaligen Fahrzeugbriefes fordern (§ 5 StVG),
 - eine Bescheinigung der zuletzt zuständigen Zulassungsbehörde verlangen, dass gegen die Aufbietung keine Bedenken bestehen. Dies gilt nur dann, wenn die als Ersatz auszufertigende Zulassungsbescheinigung Teil II bei einer anderen Zulassungsbehörde beantragt wird, als bei der, von der das verlorene Dokument zuletzt behandelt wurde,
 - durch den Antragsteller die Verfügungsberechtigung über das Fahrzeug nachweisen lassen.

Sofern vorhanden, ist zusätzlich ein Nachweis über die technischen Daten des Fahrzeugs vorzulegen. Ist das betroffene Fahrzeug im Zentralen Fahrzeugregister registriert, kann die Zulassungsbehörde die für das Ausfertigen der Zulassungsbescheinigung benötigten Daten auch aus dem Zentralen Fahrzeugregister im automatisierten Verfahren abrufen.

Das Ausfertigen der neuen Zulassungsbescheinigung Teil II ist von dem erfolglosen Verlauf der Aufbietung abhängig zu machen (§ 12 Absatz 4 FZV).

Wird der in Verlust geratene Teil II der Zulassungsbescheinigung oder Fahrzeugbrief wieder aufgefunden, ist dieser der Zulassungsbehörde vorzulegen, von ihr einzuziehen und zu vernichten.

- d) Beim Ausfertigen einer neuen Zulassungsbescheinigung Teil II als Ersatz für eine Zulassungsbescheinigung Teil II oder für einen Fahrzeugbrief, die/der vollgeschrieben, beschädigt oder aus anderen Gründen unbrauchbar geworden ist (§ 12 Absatz 5 FZV), ist die damalige Zulassungsbescheinigung Teil II bzw. der damalige Fahrzeugbrief der Zulassungsbehörde vorzulegen, von ihr durch einen Ungültigkeitsvermerk zu entwerten und nach Eintragung der Nummer der neuen Zulassungsbescheinigung Teil II dem Antragsteller zurückzugeben.

5.2.2.2 Ausfüllen des ersten Vordrucks der Zulassungsbescheinigung Teil II

Für Fahrzeuge mit EG-Typgenehmigung, nationaler Typgenehmigung oder Einzelgenehmigung,

- die im Inland oder im Ausland bisher nicht zugelassen wurden und
- für die bisher ein Vordruck der Zulassungsbescheinigung Teil II oder ein Fahrzeugbrief-Vordruck nicht ausgefüllt wurde,

kann die örtlich zuständige Zulassungsbehörde auf Antrag jeweils einen Vordruck der Zulassungsbescheinigung Teil II auch ohne gleichzeitige Zulassung des Fahrzeugs ausfüllen.

Für Fahrzeuge, die im Ausland zugelassen sind oder waren und in der Bundesrepublik nicht zugelassen werden sollen, darf kein Vordruck der Zulassungsbescheinigung Teil II ausgefüllt werden, es sei denn, das Fahrzeug befindet sich bereits im Inland und es wird gleichzeitig die Zuteilung eines Ausfuhrkennzeichens (§ 19 FZV) beantragt.

Der Antragsteller hat der Zulassungsbehörde die vom Genehmigungsinhaber auszufüllende und dem Fahrzeug mitzugebende EG-Übereinstimmungsbescheinigung bzw. Datenbestätigung (§ 2 Nummer 8 FZV) nach Muster 2d zu § 20 StVZO oder bei

Fahrzeugen ohne Typp Genehmigung die bereits erteilte Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge nach § 21 StVZO bzw. Einzelgenehmigung für Fahrzeuge nach § 13 EG-FGV vorzulegen. In begründeten Einzelfällen kann die Zulassungsbehörde gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 FZV beim Kraftfahrt-Bundesamt anfragen, ob das Fahrzeug im Zentralen Fahrzeugregister eingetragen, ein Suchvermerk vorhanden oder bereits eine Zulassungsbescheinigung Teil II ausgefüllt oder ausgefertigt worden ist.

Die Ausführungen in Nummer 5.2.2.1 Buchstabe b) sind bei der Ausgabe und beim Ausfüllen des Vordrucks der Zulassungsbescheinigung Teil II entsprechend zu beachten und anzuwenden. Die vorgelegten Unterlagen sind dem Antragsteller in jedem Fall wieder vollständig auszuhändigen.

- Nach dem Ausfüllen und dem Aushändigen des Vordrucks der Zulassungsbescheinigung Teil II erstellt die Zulassungsbehörde einen Datensatz, der dem Kraftfahrt-Bundesamt umgehend zugeleitet wird. Folgende Angaben sind erforderlich:
- Nummer der Zulassungsbescheinigung Teil II,
- Datum der Ausgabe,
- Fahrzeug-Identifizierungsnummer des Fahrzeugs,
- Name und Schlüsselnummer des Fahrzeugherstellers.

Die Standards für die Datenübermittlung bestimmt das Kraftfahrt-Bundesamt.

Über den ausgefüllten Vordruck der Zulassungsbescheinigung Teil II ist entsprechend der Nummer 7.2.2 ein Verwendungsnachweis zu führen. Wird das Fahrzeug bei einer anderen Zulassungsbehörde zugelassen, hat diese der Zulassungsbehörde, die den Vordruck der Zulassungsbescheinigung Teil II zuvor ausgefüllt hat, das zugewiesene Kennzeichen mitzuteilen.

5.2.3 Mitwirken durch amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr und eines Technischen Dienstes

Für Fahrzeuge, die einem EG-Typ entsprechen, ist die EG-Übereinstimmungsbescheinigung beizufügen und als Datengrundlage zu verwenden. Handelt es sich nicht um ein solches Fahrzeug oder sind Änderungen an dem Fahrzeug vorgenommen worden, gilt Folgendes:

Das Mitwirken durch amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr beschränkt sich auf das Erstellen des für das Erteilen der Einzelgenehmigung notwendigen Gutachtens (§§ 19 und/oder 21 StVZO bzw. § 13 EG-FGV). Der Technische Dienst darf nur Gutachten für die Einzelgenehmigung von Fahrzeugen nach § 13 EG-FGV erstellen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde erteilt für das einzelne Fahrzeug auf der Grundlage des Gutachtens die Betriebserlaubnis bzw. Einzelgenehmigung. Abweichungen vom Gutachten dürfen durch die die Genehmigung erteilende Behörde ohne Beteiligung des amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder eines Technischen Dienstes nur dann vorgenommen werden, wenn Codierungen (Schlüsselnummern) und/oder die hierfür jeweils zu verwendenden Klartextangaben vom amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder eines Technischen Dienstes nicht oder unzutreffend dargestellt wurden. In anderen Fällen ist das Einvernehmen mit dem amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder eines Technischen Dienstes herbeizuführen oder ggf. eine Korrektur des Gutachtens zu fordern.

Soweit der Genehmigungsinhaber oder die Zentrale Militärkraftfahrtstelle für das Erstellen des Gutachtens/Zusatzgutachtens eine Datenbestätigung gemäß Muster 2d zu § 20 StVZO ausgestellt hat, kann diese als Grundlage für die Gutachtenerstellung beigezogen werden.

6. Ausfüllen und Ausfertigen der Zulassungsbescheinigung

6.1 Zulassungsbescheinigung Teil I

Für das Ausfertigen einer Zulassungsbescheinigung Teil I ist der Leitfaden zu beachten. Bei der Übernahme von Daten aus einem Fahrzeugbrief in die Zulassungsbescheinigung Teil I sind nur solche Daten zu übernehmen, die für das Eintragen in die Zulassungsbescheinigung Teil I vorgesehen sind. Dies gilt auch für "Bemerkungen" (Nummer 33 des damaligen Fahrzeugbriefes und -scheines), die sich auf Angaben beziehen, die in der Zulassungsbescheinigung Teil I nicht mehr enthalten sind. Andere Bemerkungen sind in das Feld (22) der Zulassungsbescheinigung Teil I (Bemerkungen und Ausnahmen) zu übertragen. Soweit die Angaben aus einer bereits ausgefüllten oder ausgefertigten Zulassungsbescheinigung oder aus den vom Kraftfahrt-Bundesamt bereitgestellten Typdaten übernommen werden, sind sie vollständig, d. h. buchstaben-, ziffern- und stellengetreu, in die entsprechenden Druckfelder der Zulas-

sungsbescheinigung Teil I zu übertragen. Für die Datenbereitstellung durch das Kraftfahrt-Bundesamt wird auf Nummer 6.2.2 verwiesen.

Die Zulassungsbehörde versieht jede Zulassungsbescheinigung Teil I mit einer laufenden Nummer. Sie hat durch geeignete Maßnahmen die Einmaligkeit dieser Nummer sicherzustellen.

Ändert sich lediglich die Anschrift des Fahrzeughalters, kann, wenn dies aus verwaltungstechnischen Gründen erforderlich ist, die neue Anschrift durch einen entsprechenden Aufkleber – wie bei Personalausweisen – auf der Zulassungsbescheinigung Teil I vermerkt werden.

6.2 Zulassungsbescheinigung Teil II

6.2.1 Ausfüllen durch den Genehmigungsinhaber

Hat der Genehmigungsinhaber für das im Vordruck der Zulassungsbescheinigung Teil II zu beschreibende Fahrzeug vom Kraftfahrt-Bundesamt Typdaten erhalten, bilden diese die Grundlage für das Ausfüllen des Vordrucks der Zulassungsbescheinigung Teil II. Die Daten für die Fahrzeugbeschreibung sind stets vollständig, d. h. buchstaben-, ziffern- und stellengetreu, in die entsprechenden Druckfelder des Vordrucks der Zulassungsbescheinigung Teil II zu übertragen.

Felder in der Fahrzeugbeschreibung, zu denen die EG-Typgenehmigung oder die nationale Typgenehmigung keine Angaben vorsieht, sind mit einem Strich (-) zu sperren, dagegen sind Felder, zu denen die Angaben erst durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder eines Technischen Dienstes festgestellt werden müssen, für nachträgliches Eintragen frei zu lassen.

Im Feld (24) ist der Name des Genehmigungsinhabers, der den Vordruck der Zulassungsbescheinigung Teil II ausgefüllt hat, einzutragen.

Im Übrigen ist für das Ausfüllen der Leitfaden zu beachten.

6.2.2 Ausfertigen durch die Zulassungsbehörden

Das Kraftfahrt-Bundesamt stellt den Zulassungsbehörden Typdaten zur Verfügung, um die Daten in die Zulassungsbescheinigung Teil II automatisiert eintragen zu können.

Bei der Umschreibung von Fahrzeugen können auch die im Zentralen Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes zu dem zugelassenen Fahrzeug bereits gespeicherten Fahrzeugdaten im automatisierten Verfahren abgerufen werden.

In anderen Fällen sind die Daten aus der Übereinstimmungsbescheinigung bzw. der Datenbestätigung (Muster 2d zu § 20 StVZO) oder der Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge oder Einzelgenehmigung für Fahrzeuge (bzw. den dazu erstellten Gutachten nach § 21 StVZO bzw. § 13 EG-FGV) in die entsprechenden Felder der Zulassungsbescheinigung Teil II zu übernehmen.

Bei Vorlage eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder eines Technischen Dienstes zusätzlich zum bereits ausgefüllten Vordruck der Zulassungsbescheinigung Teil II übernehmen die Zulassungsbehörden die Daten aus dem Gutachten in die hierfür freigelassenen Felder oder fertigen eine neue Zulassungsbescheinigung Teil II aus. Für den Antragsteller dürfen dadurch keine Mehrkosten entstehen.

Werden am Fahrzeug dokumentenrelevante Änderungen (§ 13 FZV) vorgenommen, die ggf. auch die Daten der Zulassungsbescheinigung Teil II betreffen, stellt die Zulassungsbehörde eine neue Zulassungsbescheinigung Teil II aus.

Im Feld (24) ist einzutragen, welche Zulassungsbehörde die Zulassungsbescheinigung Teil II ausgegeben hat. Soweit für das Fahrzeug bereits zuvor eine Zulassungsbescheinigung Teil II oder ein damaliger Fahrzeugbrief bestanden hat, ist ferner im Feld (25) ein Vermerk über deren/dessen Verbleib wie folgt anzugeben:

Verbleib der bisherigen Zulassungsbescheinigung/des bisherigen Fahrzeugbriefs:
Nummer bzw. „ohne“ Verbleib, z.B. unbrauchbar ausgehändigt, aufgeboden,

Nr.

Im Übrigen ist für das Ausfertigen der Zulassungsbescheinigung der Leitfaden zu beachten.

7. Nachweis über das ordnungsgemäße Verwenden von Zulassungsbescheinigungen

7.1 Zulassungsbescheinigung Teil I

Die Zulassungsbehörden haben in eigener Zuständigkeit durch geeignete Maßnahmen das ordnungsgemäße Verwenden der Vordrucke der Zulassungsbescheinigung Teil I sicherzustellen und diese hinreichend gegen Missbrauch zu schützen. Soweit Vordrucke der Zulassungsbescheinigung Teil I vor dem Ausfertigen gestohlen werden oder anderweitig in Verlust geraten sind, hat die Zulassungsbehörde in der Regel die von der Bundesdruckerei GmbH auf der Rückseite des Vordrucks der Zulassungsbescheinigung Teil I aufgebrachte Vordrucknummer der Polizeibehörde zur Aufnahme in den polizeilichen Fahndungsbestand zu melden.

Mit Ausfertigen unter gleichzeitigem Zuteilen der Nummer der Zulassungsbescheinigung Teil I durch die Zulassungsbehörde erfolgt die Bindung an einen konkreten Zulassungsvorgang und die Speicherung im örtlichen und im Zentralen Fahrzeugregister.

7.2 Zulassungsbescheinigung Teil II

7.2.1 Verwendungsnachweis der Genehmigungsinhaber

Die Genehmigungsinhaber haben durch geeignete Maßnahmen das ordnungsgemäße Verwenden der Vordrucke der Zulassungsbescheinigung Teil II sicherzustellen und diese hinreichend gegen Missbrauch zu schützen. Über die ausgefüllten Vordrucke der Zulassungsbescheinigung Teil II ist nach den Vorgaben des Kraftfahrt-Bundesamtes ein Nachweis zu führen (Verwendungsnachweis). Datenumfang und Art der Datenübermittlung an das Kraftfahrt-Bundesamt richten sich nach den vom Kraftfahrt-Bundesamt vorgegebenen Standards. Darüber hinaus stellen die Genehmigungsinhaber in eigener Zuständigkeit die Auskunftsfähigkeit über die ausgegebenen Vordrucke der Zulassungsbescheinigung Teil II für die Dauer von 15 Jahren sicher.

Ist ein ausgefüllter Vordruck nachweislich vor Zulassung des darin bezeichneten Fahrzeugs in Verlust geraten, ist der Verlust dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich anzuzeigen, damit im Zentralen Fahrzeugregister ein Suchvermerk aufgenommen werden kann.

In den Verwendungsnachweisen sind verschriebene bzw. aus anderen Gründen unbrauchbar gewordene Vordrucke sowie Vordrucke zu Fahrzeugen, die entgegen der ursprünglichen Absicht exportiert werden/worden sind, zu kennzeichnen. Diese kenntlich gemachten Vordrucke der Zulassungsbescheinigung Teil II sind dem Kraftfahrt-Bundesamt mit Bezug auf den Verwendungsnachweis zu übersenden. Die Gebühren für diese Vordrucke werden dem Genehmigungsinhaber je Vordruck abzüglich der verauslagten Materialkosten des Vordrucks und der Bearbeitungskosten erstattet.

7.2.2 Verwendungsnachweis der Zulassungsbehörden

Die Zulassungsbehörden haben in eigener Zuständigkeit durch geeignete Maßnahmen das ordnungsgemäße Verwenden der Vordrucke der Zulassungsbescheinigung Teil II sicherzustellen und diese hinreichend gegen Missbrauch zu schützen. Über die ausgefüllten bzw. ausgefertigten Zulassungsbescheinigungen Teil II ist ein Verwendungsnachweis mit mindestens folgenden Angaben zu führen:

- Nummer der Zulassungsbescheinigung Teil II
- Bezeichnung des Fahrzeugherstellers
- KBA-Herstellerschlüsselnummer (sofern bekannt)
- Fahrzeug-Identifizierungsnummer des Fahrzeugs
- amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs (nur soweit bekannt, ansonsten ist die Eintragung des amtlichen Kennzeichens später nachzuholen)
- Datum der Ausgabe der Zulassungsbescheinigung Teil II
- ggf. Empfänger des Vordrucks (genaue Firmenanschrift, bei Privatpersonen Wohnanschrift, Hinweis auf Identitätsnachweis desjenigen, der die Zulassungsbescheinigung Teil II abgeholt hat - z. B. Personalausweis hat vorgelegen -)
- Bemerkungen

Der Nachweis ist durch die Zulassungsbehörden 15 Jahre lang aufzubewahren.

Verschriebene oder aus anderen Gründen unbrauchbar gewordene Vordrucke der Zulassungsbescheinigung Teil II haben die Zulassungsbehörden an das Kraftfahrt-Bundesamt zurückzusenden. Die Gebühren für diese Vordrucke werden den Zulas-

sungsbehörden je Vordruck abzüglich der verauslagten Materialkosten des Vordrucks erstattet.

Auf Verlangen des Kraftfahrt-Bundesamtes haben die Zulassungsbehörden die Verwendungsnachweise dem Kraftfahrt-Bundesamt zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. Die Übermittlung ist mit dem Kraftfahrt-Bundesamt abzustimmen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie ist ab dem 01.01.2017 anzuwenden. Sie ersetzt die bisherige Richtlinie zur Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.08.2010 (VkBl. 2010, Seite 360).

9. Übergangsregelungen

Fahrzeugbriefe und Fahrzeugscheine in den Fassungen der bis zum 30.09.2005 geltenden Muster behalten ihre Gültigkeit solange, bis eines dieser Dokumente ersetzt werden muss.

Seit dem 01.10.2005 stellt die Bundeswehr Erwerbern von Fahrzeugen der Bundeswehr eine Datenbestätigung in Anlehnung an Muster 2d (§ 20 StVZO) aus. Vor dem 01.10.2005 ausgestellte Bescheinigungen (VkBl. Heft 7/1978, S. 166) behalten uneingeschränkt ihre Gültigkeit. Die Bescheinigung/die Datenbestätigung dient zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde für die erneute Zulassung des Fahrzeugs.